

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Wincheringen zur Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

Der Ortsgemeinderat Wincheringen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) i. V. mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen auf den Gemarkungen Wincheringen, Bilzingen und Söst.

### **§ 2**

#### **Stellplatznachweis**

Mit der Vorlage einer Bauvoranfrage/eines Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem Lageplan nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Stellplatzbedarf**

Der Stellplatzbedarf bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstsatz der Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (Ministerialblatt Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend hiervon beträgt der Stellplatzbedarf bei

1. freistehenden Einfamilienhäusern je Wohnung 2 Stellplätze,
2. Reihenhäusern je Wohnung 2 Stellplätze,
3. Mehrfamilienhäuser je Wohnung 2 Stellplätze.

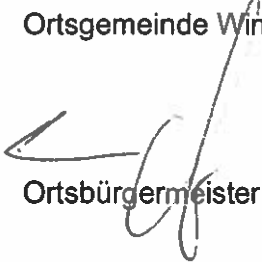
Die nachgewiesenen Stellplätze müssen frei anfahrbar sein. Bei der Anlegung der Stellplätze ist auf eine möglichst geringe Versiegelung der Oberflächen zu achten.

## § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wincheringen, 17.10.2013

Ortsgemeinde Wincheringen

  
Ortsbürgermeister



### Hinweise:

Die vorstehende Satzung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 77, bereitgehalten. Auf Verlangen werden Auskünfte über den Planinhalt erteilt.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter der Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Ortsbürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.